

# Thomann Verhaltenskodex Lieferanten

th•mann

# Vorwort

Liebe Lieferantin, Lieber Lieferant!

Im Jahr 2024 feiert unsere Firma den siebzigsten Jahrestag ihrer Gründung durch meinen Vater, Hans Thomann Senior. Als zunächst kleines, inhabergeführtes Unternehmen war nachhaltiges Handeln seit Anbeginn eine Bedingung für unser Bestehen und unseren Erfolg – wenn auch zunächst der Begriff selbst nicht in aller Munde war.

Langfristige Kundenbindung, enge Beziehungen zu Lieferanten, Mitarbeiterzufriedenheit – dieses waren frühe Indikatoren für nachhaltiges Handeln.

Über die Zeit und mit einer zunehmend global verflochtenen Wirtschaft hat sich jedoch die Reichweite unseres Handelns immens vergrößert, und die Definition von „Nachhaltigkeit“ wurde über die letzten Jahrzehnte ebenfalls ständig erweitert. Menschenrechte und verantwortliche Ressourcennutzung in Produktion und Distribution sind zu achten bzw. zu praktizieren, wenn wir nachhaltig handeln wollen.

Mit diesem Regelwerk kommen wir einerseits einer vom Gesetzgeber auferlegten Pflicht nach und bestärken andererseits unsere Selbstverpflichtung, als Unternehmen weiterhin Verantwortung für Mensch und Umwelt zu übernehmen.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für das gründliche Studium und die gewissenhafte Umsetzung unseres „Verhaltenskodex Lieferanten“.

Herzlichst,

Ihr *Hans Thomann*





# Präambel

Thomann bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Unser Nachhaltigkeitsleitbild umfasst die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken, die Umsetzung umweltfreundlicher Prozesse sowie die Förderung sozialer Verantwortung. Wir sind davon überzeugt, dass eine enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten essenziell für eine nachhaltige und ethische Lieferkette ist.

Dieser Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass unsere Lieferkette entsprechend unserer Werte und Prinzipien gestaltet ist. Zu diesem Zweck definiert er Mindestanforderungen an unsere Lieferanten.

Die im Folgenden formulierten Erwartungen an unsere Lieferanten sind angemessen umzusetzen. Die Angemessenheit der Umsetzung wird dabei insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Firmengröße und Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos beurteilt.

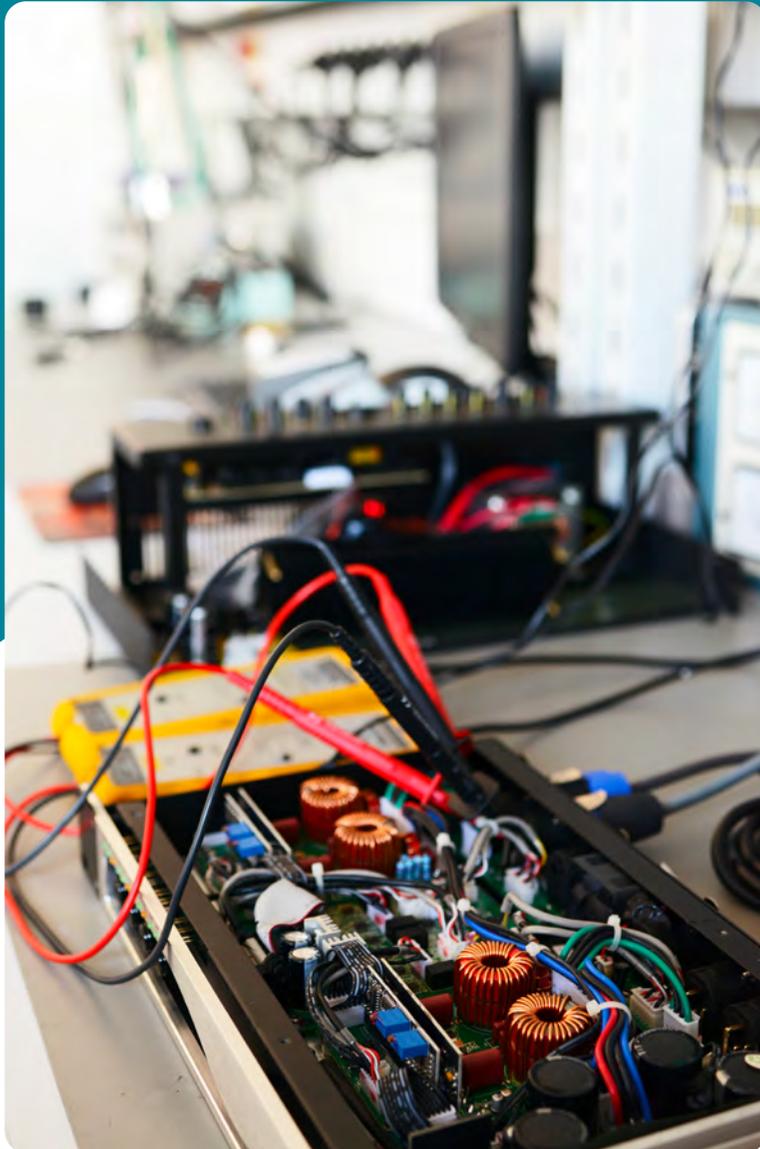
Musik ist Vielfalt. Thomann lebt diese Vielfalt und behandelt seit jeher jeden Menschen gleich, unabhängig von Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Alter, körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Auf den folgenden Seiten verzichten wir dennoch, bzw. gerade deshalb auf die sprachliche Differenzierung und beziehen ausdrücklich alle Geschlechter gleichermaßen ein, denn Diversität ist hauptsächlich der Ausdruck unseres Handelns, nicht die Formulierung eines Textes.

# Teil 01

## Einhaltung von Gesetzen

Unsere Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit gelten, einschließlich der lokalen Gesetze und Vorschriften aller Länder außerhalb ihres Heimatlandes, in denen sie Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen.





## Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien (Conflict-Minerals)

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Produkte aus Materialien, einschließlich der darin enthaltenen Mineralien, anbieten, die auf verantwortungsbewusste Weise beschafft werden, und dass sie Bemühungen unterstützen, die Verwendung von Mineralien zu unterbinden, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Sorgfalt anwenden und auf Anfrage unterstützende Informationen zu ihren Quellen und der Lieferkette für diese Mineralien vorlegen.

Falls die Lieferkette des gelieferten Materials "unbestimmbar" oder anderweitig unbekannt ist, wird vom Lieferanten erwartet, dass er entweder die entsprechenden Zertifizierungen erwirkt oder das Material auslaufen lässt und THOMANN umgehend und ohne Aufforderung über diesen Umstand informiert.



## Grundsätze und Verhaltenskodex

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie einen eigenen textlich gefassten und angemessenen Verhaltenskodex einführen und diesen einhalten, welcher die Erwartungen dieses Kodex als Mindeststandard enthält, und dass sie diese Prinzipien an alle Lieferanten weitergeben, mit denen sie bei der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen zusammenarbeiten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie wirksame Programme unterhalten, die ihre Mitarbeiter zu ethischen, wertorientierten Entscheidungen im Geschäftsverkehr anhalten, einschließlich der Entwicklung eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter und entsprechender Schulungen.

## Hilfe und Beratung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern und Dritten angemessene Meldewege zur Verfügung stellen, damit sie sich beraten lassen oder rechtliche oder ethische Bedenken äußern können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung. Sollte es dem Lieferanten aufgrund der Unternehmensgröße nicht möglich sein, eigene Meldewege zu implementieren, muss er in jedem Fall die Information zum Meldesystem von THOMANN an seine Mitarbeiter und Dritte weitergeben.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Maßnahmen ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.



## Risikomanagement

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Risiken aktiv managen und diese nicht in unangemessener Weise an Subunternehmer oder Dritte abwälzen. Unsere Lieferanten sollten Informationen über relevante Risiken mitteilen, um zu gewährleisten, dass Risiken gemindert werden können.

## Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei ihren Geschäften und Tätigkeiten die Menschenrechte achten, indem sie ihre eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer Lieferanten mit Würde behandeln und faire Beschäftigungsmodalitäten fördern. Dazu gehören faire und wettbewerbsfähige Löhne, das Verbot von Belästigung, Mobbing und Diskriminierung, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft sowie das Verbot des Menschenhandels, egal zu welchem Zweck.

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie Risiken und tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen erkennen. Sie sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Risiko zu verringern und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit nicht zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, und um nachteilige Auswirkungen zu beheben, die direkt durch ihre Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen verursacht oder mitverursacht werden.

# Kinderarbeit

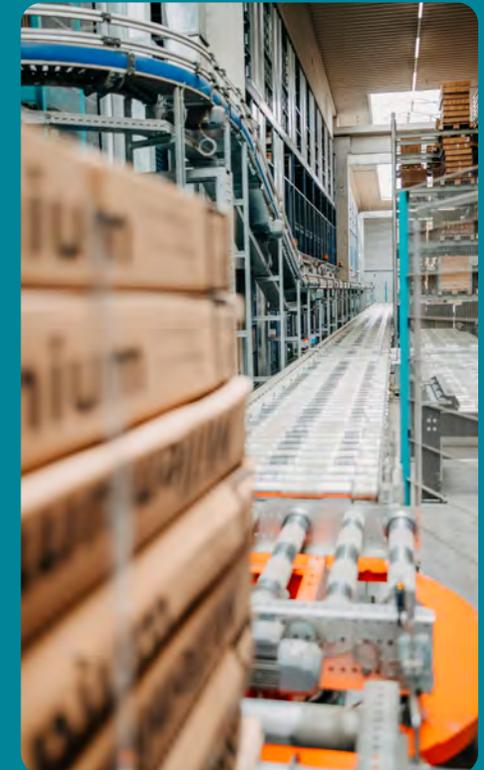
Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass bei der Ausführung der Arbeiten keine unzulässige Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff "Kind" umfasst alle Personen unter dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter, das in dem Land gilt, in welchem die Arbeit ausgeführt wird, und/oder unter dem von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Beschäftigungsmindestalter liegen, je nachdem, welches höher ist.

## „Modern Slavery“, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft

Lieferanten müssen jegliche Beteiligung an allen Formen der Sklaverei der Neuzeit, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Frondienst oder Knechtschaft, verhindern. Jede Arbeit soll für den Arbeitnehmer freiwillig sein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie allen Arbeitnehmern einen schriftlichen Vertrag in einer ihnen leicht verständlichen Sprache aushändigen, in dem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Sozialleistungen und andere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen eindeutig festgelegt sind. Die Zulieferer dürfen keine Ausweispapiere (Pässe oder Arbeitserlaubnisse) der Arbeitnehmer einbehalten, vernichten oder den Zugang zu solchen Dokumenten verweigern oder dies zur Einstellungsbedingung machen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unsere Lieferanten dürfen von den Arbeitnehmern weder direkt noch indirekt Gebühren, Einstellungskosten oder Kauttionen als Voraussetzung für die Arbeit verlangen.

Unsere Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, ihr Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden und den gesamten geschuldeten Lohn zu erhalten. Unsere Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, den Arbeitsplatz nach ihrer Schicht zu verlassen (siehe auch Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten).





## Vielfalt und Integration

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein vielfältiges und integratives Arbeitsumfeld fördern, in dem die Mitarbeiter mit Respekt und Fairness behandelt werden.

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie allen Mitarbeitern und Bewerbern die gleichen Chancen auf einen Arbeitsplatz bieten, ohne sie zu diskriminieren, und dass sie alle geltenden Antidiskriminierungsgesetze und -vorschriften einhalten.

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschäftigung, einschließlich Einstellung, Bezahlung, Leistungen, Beförderung, Kündigung und Ruhestand, auf der Grundlage der Fähigkeiten und nicht auf der Grundlage persönlicher Merkmale (wie Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit usw.) erfolgt.

## Belästigung und Mobbing

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter ein Arbeitsumfeld vorfinden, das frei von physischer, psychischer, sexueller und verbaler Belästigung, Einschüchterung oder anderem missbräuchlichen Verhalten ist.

## Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Unsere Lieferanten müssen Ihren Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen, insbesondere müssen alle gesetzlich geforderten Sozialabgaben (z. B. Beiträge zu Rentenkassen sowie Kranken-/Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) rechtzeitig und vollständig abgeführt werden. Zusätzlich zur Bezahlung der regulären Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmer für Überstunden die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge erhalten oder in Ländern, in denen es keine entsprechenden Gesetze gibt, mindestens den regulären Stundensatz. Unsere Lieferanten dürfen weder Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme noch andere Abzüge zulassen, die nicht durch die örtlichen Gesetze vorgesehen sind.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern geregelte Arbeitszeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und Jahresurlaub mindestens in dem Maße gewähren, wie es die örtlichen Gesetze vorschreiben.





## Gesundheit und Sicherheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein angemessenes Sicherheitsmanagementsystem einrichten, das Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens von Mitarbeitern, Auftragnehmern, Besuchern und anderen Personen, die von ihren Tätigkeiten betroffen sein können, umfasst. Dabei wird angestrebt, Todesfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Exposition gegenüber Sicherheitsrisiken zu begrenzen.

Unsere Lieferanten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine hygienische Arbeitsumgebung zu schaffen, und müssen sicherstellen, dass die Leistung und Sicherheit der Mitarbeiter nicht durch Alkohol, kontrollierte Substanzen (z.B. Medikamente), legale und illegale Drogen beeinträchtigt wird.

## Disziplinar- und Beschwerdemechanismus

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie über ein Disziplinarverfahren verfügen, um Anliegen hinsichtlich der Arbeit, des Verhaltens oder der Abwesenheit von Mitarbeitern anzusprechen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie über einen Beschwerdemechanismus verfügen, mit dem Mitarbeiter Probleme oder Anliegen am Arbeitsplatz ansprechen oder gegen eine Disziplinarscheidung Einspruch erheben können.



## Grundsätze und Verhaltenskodex

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte so führen, dass sie die umweltbezogenen Risiken in ihren Betrieben, Produkten und in ihrer Lieferkette aktiv managen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein angemessenes Umweltmanagementsystem einrichten, das Richtlinien und Verfahren umfasst, die auf ein effektives Management ihrer Umweltschutzleistung abzielen, einschließlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten in ihrem Produktdesign oder ihrer Dienstleistungen.

Folgende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Umwelt müssen insbesondere eingehalten werden:

- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen zu Persistenten organischen Schadstoffen
- Basler Übereinkommen zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle

## Grundsatzerklärung

Der Lieferant sichert zu, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von THOMANN, wie sie in der jeweils aktuellen Version der Thomann Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zum Ausdruck kommen (im Folgenden die „Erwartungen“), einzuhalten. Im Zweifelsfall haben die Erwartungen Vorrang vor Teil 1 dieses Kodex. Die Thomann Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie ist unter [www.thomann.de](http://www.thomann.de) (Suchfeld Stichwort: „Grundsatzerklärung Menschenrechtstrategie“) veröffentlicht, wird regelmäßig einer Prüfung unterzogen und bei einer wesentlichen Veränderung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikolage aktualisiert. Auf Anfrage stellt THOMANN seinen Lieferanten jederzeit eine Kopie der Erwartungen zur Verfügung.

Der Lieferant hat seinerseits die Erwartungen entlang der einschlägigen Lieferkette angemessen vertraglich zu adressieren. Dies bedeutet, dass der Lieferant seine direkten Lieferanten vertraglich dazu verpflichtet, die Erwartungen oder aber zumindest Standards mit gleichwertigem Niveau einzuhalten und diese Verpflichtung wiederum an seine Lieferanten entlang der Lieferkette bis zum Ursprungshersteller/-lieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant wird, wenn nötig mit Unterstützung von THOMANN, in seinem Unternehmen Schulungen und Weiterbildungsprogramme anbieten und durchführen, um die unternehmensinterne Durchsetzung der vorgenannten Zusicherungen des Lieferanten zu stärken.



# Teil 02

## Kontrollen und Zertifikate

Der Lieferant stimmt zu, dass THOMANN oder ein geeigneter Dritter in seinem Auftrag das Unternehmen des Lieferanten (einschließlich aller relevanten Produktionsstätten) kontrollieren kann, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der beschriebenen Erwartungen durch den Lieferanten zu überprüfen. Die Kontrollen kann THOMANN nach seinem billigen Ermessen risikobasiert oder bei Verdacht auf Verstöße durchführen, in jedem Fall aber, wenn THOMANN glaubhafte Informationen erhält, dass der Lieferant die Erwartungen nicht einhält. Der Lieferant wird in dem Maße kooperieren, wie es erforderlich ist, um die Einhaltung der Erwartungen zu bestätigen. Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten ist bei einer Kontrolle in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Im Fall einer risikobasierten Kontrolle kann diese auch dadurch ersetzt werden, dass der Lieferant zur Überzeugung von THOMANN nachweist, dass er über eine geeignete Zertifizierung verfügt, die zumindest die Bereiche Menschenrechte und Umweltbelange abdeckt (z.B. gültiges und aktuelles ISO 37301, ISO 14001 oder SA8000 Zertifikat oder vergleichbar).

# Verstoß gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

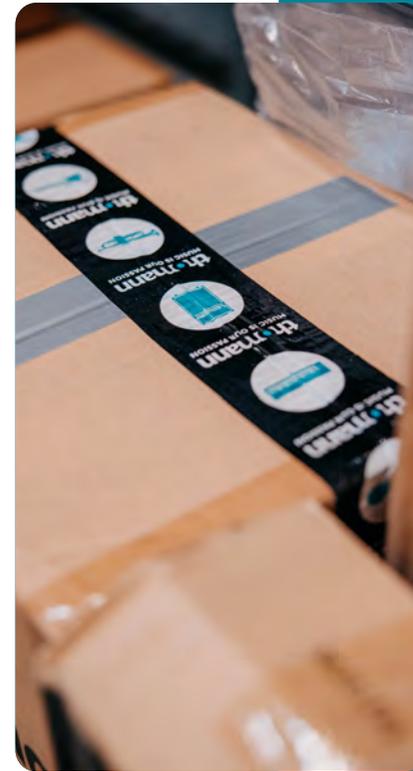
Liegt ein Verstoß gegen die Erwartungen im Verantwortungsbereich des Lieferanten vor, so hat der Lieferant diesen Verstoß unverzüglich abzustellen und zu unterlassen. Ist der Verstoß so beschaffen, dass er nicht unverzüglich behoben werden kann, oder findet der Verstoß in der Lieferkette des Lieferanten statt, so hat der Lieferant unverzüglich ein tragfähiges Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder zumindest Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Ereignet sich der Verstoß in der Lieferkette des Lieferanten, dann muss der Lieferant zusätzlich dabei mitwirken, geeignete Präventionsmaßnahmen gegen den Verursacher (Unterlieferant auf jeder Stufe) zu verankern, wie z.B. die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung des Verursachers bei der Vorbeugung und Vermeidung von Risiken oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Lieferant beigetreten ist.

Die vorgenannten Maßnahmen sind als Mindestanforderungen zu verstehen und gelten zusätzlich zu allen Rechten, die THOMANN vertraglich oder nach geltendem Recht im Fall eines Verstoßes oder der Nichteinhaltung durch den Lieferanten zustehen.

## Informationspflichten

Jeder Lieferant hat THOMANN unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt oder hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass er selbst oder einer seiner Unterlieferanten in der Lieferkette gegen die Erwartungen (Teil 2), diesen Kodex oder seinen eigenen Verhaltenskodex verstößt (nachfolgend „Zuwerhandlung“ genannt). Diese Informationspflicht gilt insbesondere für den Fall, dass gegen unseren Lieferanten oder einen seiner Unterlieferanten behördliche Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren eingeleitet werden und mindestens einer der Gründe dafür ist die Nichteinhaltung von Standards aus den Erwartungen oder diesem Kodex oder von Standards, die mit ihnen vergleichbar sind.

In diesem Zusammenhang möchte THOMANN auch auf die Beschwerdemöglichkeiten und das Beschwerdeverfahren hinweisen, die auf [www.thomann.de](http://www.thomann.de) beschrieben sind und jedem offenstehen (Suchfeld Stichwort: „Hinweisgebersystem“)





# Teil 03

## Sonstige Pflichten der Lieferanten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Kodex

### Lieferanten Selbstauskunft

Zu Bewertungszwecken ist THOMANN berechtigt, von unseren Lieferanten das Ausfüllen einer geeigneten Lieferantenselbstauskunft (einschließlich der Aktualisierung einer bereits abgegebenen Selbstauskunft) zu verlangen. Der Lieferant wird dabei kooperieren und die dort verlangten Auskünfte geben, soweit es vernünftiger Weise erwartet werden darf.

THOMANN weist seine Lieferanten darauf hin, dass die Lieferantenselbstauskunft mit verbundenen Unternehmen geteilt werden kann (z. B. wenn ein Lieferant mit mehr als einer Gesellschaft der THOMANN Unternehmensgruppe eine Geschäftsbeziehung hat oder aufbauen möchte).

## Aussetzung und Beendigung von Verträgen

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist THOMANN berechtigt, den/die betroffenen Vertrag/Verträge und die damit verbundenen Leistungen unverzüglich auszusetzen, bis die Zuwiderhandlung behoben oder auf andere Weise gelöst ist. THOMANN ist ferner berechtigt, alle betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Fall der Zuwiderhandlung so beschaffen ist, dass er nicht nachgebessert oder gelöst werden kann, der Lieferant die Abhilfe verweigert oder keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Zuwiderhandlung nicht innerhalb einer von THOMANN gesetzten angemessenen Frist beseitigt, oder es sich um eine wiederholte oder schwerwiegende Zuwiderhandlung handelt und THOMANN nicht zugemutet werden kann, den/die betroffenen Vertrag/Verträge fortzuführen.

Die vorgenannten Rechte gelten unbeschadet und zusätzlich zu allen Rechten, die THOMANN aufgrund einer Zuwiderhandlung des Lieferanten vertraglich oder nach geltendem Recht zustehen, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche.

